

Gut alsbald übernahm, in den Augen der Vertragsschließenden ein Unternehmen zur Durchkreuzung der Siedlungspläne der Regierung war. Befehl Nr. 160 ist also trotz der von den Vertragsschließenden bewußt in Rechnung gestellten Unwirksamkeit des Vertrages durch den Vertragsschluß verletzt worden, und die Bestrafung der Angeklagten ist zu Recht erfolgt.

Die Angeklagten K. und B. können sich auch nicht etwa darauf berufen, daß sie beim Abschluß des Pachtvertrages infolge der vorherigen Zustimmung des Ortsausschusses der VdGB und einiger Gemeindevertreter nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatten, denn sie waren die Initiatoren des Vertrages, und die zustimmenden Gemeindevertreter sind sich über die Bedeutung ihrer Zustimmung „nicht im klaren gewesen“. Dies aber war nicht bei den Angeklagten der Fall, denn ihnen war die Bodenreformgesetzgebung und ihr Sinn genau bekannt. Wenn sie es trotzdem nicht nur zuließen, sondern sogar ohne vorherige hinreichende Aufklärung die Bauern veranlaßten, dem Vertrage zuzustimmen, können sie sich auch nicht auf deren Zustimmung als das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstand berufen.

Friedensdiskussionen in Westberlin sind nicht strafbar.

AG Tiergarten, Urt. vom 5. September 1951 — 24 Ds 166/51.

Aus den G r ü n d e n :

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, am 31. August 1951 in Berlin-Zehlendorf die Volksbefragung gegen Remilitarisierung und für Friedensschluß im Jahre 1951 befürwortet zu haben.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß beide Angeklagte, die im Ostsektor Berlins wohnen, sich nach Berlin-Zehlendorf begeben hatten, wo sie am 31. August 1951 den Schuhmacher P. aufsuchten. Hier haben sie ein Gespräch mit ihm angefangen und versucht, seine Meinung über den Frieden zu erfahren, wobei sie gleichzeitig ihre Meinung darüber mitteilten. Sie wollten hierbei, wie sie sagen, für den Frieden werben. Nach einer Erörterung von angeblich zwei Minuten Dauer wurden sie von dem Schuhmacher hinausgewiesen und verließen seinen Raum.

Bei diesem Sachverhalt läßt sich eine Feststellung dahin, daß die Angeklagten die bereits näher bezeichnete Volksbefragung gegen Remilitarisierung und für Friedensschluß im Jahre 1951 befürworten, nicht treffen. Insbesondere aber liegen keine Versammlungen, Aufzüge, Veranstaltungen, Kundgebungen und Veröffentlichungen vor, die von ihnen befürwortet worden sind oder sein könnten. Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß die Angeklagten nichts anderes als dieses im Sinn gehabt hätten, mag zutreffen. Die Hauptverhandlung hat jedoch keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß sie eine derartige Absicht zum Ausdruck gebracht haben.

Selbst wenn dieses jedoch der Fall wäre, könnte eine Bestrafung der Angeklagten nicht erfolgen; denn die Polizeiverordnung vom 1. Juni 1951 ist auf Grund von § 14 PVG vom 1. Juni 1931 (GesS. S. 77) erlassen, d. h. mit ihr konnten nur solche Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist. Die Annahme eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann somit nur dann tragbar sein, wenn eine Bedrohung in dieser Richtung dabei vorliegt. Eine Bedrohung konnte auf Seiten der Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Soweit im übrigen die Staatsanwaltschaft das Verhalten der Angeklagten als „Sonstige Handlung“ im Sinne der Polizeiverordnung vom 1. Juni 1951 ansieht, reicht dieses nicht aus, um eine Verurteilung der Angeklagten zu rechtfertigen; denn insoweit, als diese Polizeiverordnung den Begriff „Sonstige Handlungen“ als Grundlage für ein strafbares Verhalten herausstellt, ist sie viel zu unbestimmt und daher nach § 31 Abs. 2 PVG ungültig.

Die Angeklagten haben im übrigen nach Art. 8 der Berliner Verfassung vom 1. September 1950 (VOBl. S. 433) das Recht, innerhalb der Gesetze ihre Meinung

frei und öffentlich zu äußern, solange sie die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit nicht bedrohen und verletzen. Hierzu gehört auch das Recht, mit anderen über eine Meinung zu diskutieren, soweit diese dazu bereit sind.

Daß die Beschuldigten dieses Recht des Art. 8 der Berliner Verfassung mißbraucht haben, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Durch eine Polizeiverordnung kann dieses Recht im übrigen gemäß § 30 PVG nicht eingeschränkt werden; denn nach dieser Bestimmung dürfen Polizeiverordnungen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen einer höheren Behörde — dieses war die Stadtverordnetenversammlung, die die Verfassung beschlossen hat — in Widerspruch stehen.

Die Angeklagten mußten daher freigesprochen werden.

§§ 430 bis 432 StPO.

Im objektiven Einziehungsverfahren ist kein Eröffnungsbeschluß zu erlassen; die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Einziehung erfolgt unmittelbar in dem gemäß § 431 StPO anzuberaumenden Termin.

OLG Erfurt, Besetz, vom 9. Juli 1951 — 2a Ws 61/51.

Aus den G r ü n d e n :

Der Lederfabrikant E. war zusammen mit seiner Ehefrau, seiner Tochter und seinem Schwiegersohn wegen Wirtschaftsverbrechens, begangen in dem ihm gehörigen Betrieb, angeklagt. Während das Verfahren hinsichtlich seiner Tochter und seines Schwiegersohnes zu einer Verurteilung zu Freiheits- und Geldstrafen und im Falle seiner Ehefrau zu einem Freispruch führte, wurde bei ihm von einer Durchführung des Verfahrens im Hinblick auf - seine Verhandlungsunfähigkeit und das Ergebnis des eingeholten nervenfachärztlichen Gutachtens, das ihm wegen einer bereits zur Tatzeit bestehenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit den Schutz des § 51 Abs. 1 StGB im vollen Umfange zubilligt, abgesehen.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den Antrag gestellt, sein gesamtes Vermögen gemäß §§ 40, 42 StGB in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 3 WStVO im objektiven Verfahren (§§ 430 bis 432 StPO) einzuziehen, und beantragt, einen Termin zur Verhandlung und Entscheidung über ihren Antrag anzuberaumen.

Das Landgericht hat durch Beschluß vom 13. Dezember 1950 „den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Verfahrens zur Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten abgelehnt“.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist widerspruchsvoll begründet und läßt die für die Entscheidung wesentliche Frage, ob im objektiven Einziehungsverfahren ebenso wie im gewöhnlichen Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten ein Eröffnungsbeschluß zu erlassen ist oder nicht, unberührt.

Der vom Landgericht eingenommene bejahende Standpunkt ist irrig (vgl. Löwe-Rosenberg, 19. Aufl., 1934, Anm. 6 zu § 430 StPO und die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung). Die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Einziehung erfolgt vielmehr unmittelbar in dem gemäß § 431 StPO anzuberaumenden Termin.

Der die Eröffnung des Verfahrens ablehnende Beschluß war daher aufzuheben. Dem Verfahren ist durch Anberaumung eines Verhandlungstermins Fortgang zu geben.

Auf die materiellrechtlichen Erwägungen sowohl des landgerichtlichen Beschlusses als auch der Beschwerdebegründung einzugehen, erübrigt sich bei dieser Sachlage. Darauf hingewiesen sei lediglich, daß es im Hinblick auf den Sicherungscharakter der Einziehung nach § 16 WStVO zur Durchführung eines objektiven Verfahrens (§ 16 Abs. 3 WStVO) genügt, daß der äußere Tatbestand einer nach der WStVO mit Strafe bedrohten Handlung vorliegt und eine bestimmte Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, der Täter also z. B. zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war.